



## Staatsanwaltschaft Hechingen

Staatsanwaltschaft Hechingen, 72375 Hechingen

Antragsteller

Datum 19.04.2018/sa

Name Frau Dr. Hausmann

Durchwahl Tel. 07471 944 230

Fax. 07471 944 231

Aktenzeichen 27 UJs 1579/17

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt,  
zum Nachteil von

Verschiedene Antragsteller

wegen Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete

Sehr geehrter Herr

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 18.04.2018 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Mehrere Anzeigerstatter erstatteten unter Vorlage umfangreichen Bild-, Karten-, Listen- und weiteren Materials bei der Staatsanwaltschaft Hechingen Anzeige gegen unbekannt. Die ursprünglichen Anzeigen wurden während der Ermittlung durch die in der Akte befindlichen E-Mails samt Anhängen und durch vielfache Telefonate, meist bezogen auf die übersandten E-Mails, insbeson-

Heiligkreuzstraße 6 - 72379 Hechingen

**Behindertenparkplatz:** Amts/Landgericht Hechingen, Heiligkreuzstr. 9 **Parkplatz:** Besucherparkplatz

Polizei/Staatsanwaltschaft, Heiligkreuzstraße 6

**Verkehrsanbindung:** B 27 Ausfahrt Hechingen-Mitte

Telefon: 07471 944 0 Telefax: 07471 944231 poststelle@stahechingen.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo.- Frei. v. 8.00 bis 11.30 Uhr, Mo.- Do. v. 14.00 bis 15.30 Uhr

dere durch den Anzeigerstatte [REDACTED] gänzt bzw. erweitert.

Allen Anzeigen liegt zusammengefasst zu Grunde, dass zwischen dem 16.10.2017 und dem 31.10.2017 auf dem Plettenberg, Gemarkung 72359 Dotternhausen, eine unzulässige Rodungsmaßnahme stattgefunden habe. Der Eingriff sei in einem Naturschutzgebiet mit zusätzlich ausgewiesenem Biotop nach LUBW Kartierungsnummer 277184166 und Landschaftsschutzgebiet mit Biotop 277184171167 bis hinein in das Biotop 177184178636 geschehen und betreffe insgesamt eine Fläche von rund 3,5 ha, wobei rund 1,2 ha auf dem Gebiet des dortigen Naturschutzgebietes liegen.

Hierbei seien u.a. niederes Gehölz, maßgeblich Mehlbeeren, Ahorn, Heiderosen, Wacholder und Eschen und auch Silberdisteln unter Einsatz von Maschinen abgefräst worden. An mehreren Stellen sei mit einer Fräse der Bewuchs kleingehäckselt worden, teilweise seien davon sogar Wurzeln betroffen gewesen. Durch die Fräse sei auch die Grasnarbe beschädigt worden und teilweise mit dem Großmulcher und Vertikulierer jegliche Vegetation samt Wurzeln weggerissen und begraben worden.

Die Aufhäufung, auf der die zur Abholung abgelagerten Gehölze gesammelt worden seien, hätte eine Länge von ca. 80 m, eine Breite von 6 m und eine Höhe von 4 m gehabt.

Zudem seien durch die Maßnahme bewusst Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen von Tieren, beschädigt oder zerstört worden, so z.B. bezüglich des Braunkehlchens, des Baumpiepers, der Feldlerche, des Neuntötters und des Berglaubsängers.

Beteiligt seien an der Aktion wohl Mitglieder des Albvereins Dotternhausen gewesen, wobei Frau Ringwald dessen erste Vorsitzende sei und zeitgleich Mitarbeiterin des Landratsamtes Zollernalbkreis in der Abteilung Umweltschutz. Deswegen sei das gesamte Landratsamtes Zollernalbkreis befangen. Zudem sei wohl auch ein Albschäfer namens Strobel anwesend gewesen und die Maschinen und auch die Maschinenbediener seien von der Firma Holcim für diese Aktion kostenlos gestellt worden.

Die Anzeigerstatte sehen dieses Verhalten als strafbar an, da gerade keine regelkonforme Gehölzpflege vorliege, sondern eine bewusste im Naturschutzgebiet unerlaubte Rodungsaktion, um dem Naturschutzgebiet absichtlich zu schaden. Denn diese Aktion habe in Wahrheit den Zweck, dass dem Naturschutzgebiet in naher Zukunft der Schutzcharakter abgesprochen werde und so dann das Unternehmen Holcim ohne rechtliche Hürden die Erweiterung seines dort schon bestehenden Abbaugbietes für Kalk zur Zementherstellung durchführen könne.

Es liegen keine genügenden Tatsachen vor, welche einen hinreichenden Tatverdacht der Begehung einer Straftat begründen können, weswegen das Verfahren gem. § 170 II StPO eingestellt werden musste.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Rodungsmaßnahme so wie von den Anzeigerstattem dargelegt, auch stattgefunden hat. Auch die genaue Lage des betroffenen Gebietes wurde durch Einmessung mittels Digitalfunkgerät genau bestimmt. Somit ist belegt, dass die Maßnahme auf dem Gebiet des Naturschutzgebietes „Plettenbergkeller“, des Vogelschutzgebietes „Südwestalb und Oberes Donautal“ und des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Östlicher Großer Heuberg“ erfolgte. Zudem wurden Stellungnahmen des Landratsamtes Zollernalbkreis und des dem Landratsamt

übergeordneten Regierungspräsidiums Tübingen eingeholt.

1) Strafbarkeit gem. § 329 III Nrn. 5, 6 und 7 StGB (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete)

In Betracht kämen als Tathandlungen die Rodung von Wald (§ 329 III Nr. 5 StGB), das teilweise oder ganze Zerstören oder Entfernen von Gelegen von Tieren, welche einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art zugehören (§ 329 III Nr. 6 StGB) und das Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art (§ 329 III Nr. 7 StGB).

Unabhängig von der Frage, ob die angezeigte Maßnahme eine der mehrere dieser Tatbestandsmerkmale erfüllt, muss zur Verwirklichung des Tatbestandes des § 329 III StGB als strafrechtlicher „Erfolg“ hinzukommen, dass durch diese Handlungen der jeweilige Schutzzweck nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

Die detaillierte Stellungnahme des Landratsamtes Zollernalb vom 15.12.2017 kommt zusammengefasst zu dem Schluss, dass es sich zwar aufgrund kleinerer Mängel, v.a. aufgrund des Mulchens, um eine zwar drastische Pflegemaßnahme gehandelt habe, aber eben dennoch um eine Pflegemaßnahme, welche keine Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete darstelle.

Das Regierungspräsidium Tübingen schloss sich in seiner Stellungnahme vom 11.01.2018 bzw. 22.02.2018 der Bewertung des Landratsamtes Zollernalbkreis an und betonte, dass der beanstandete Landschaftspflegeeinsatz nach dortiger Auffassung noch der guten fachlichen Praxis entsprochen habe.

Bei dieser Sachlage kann aus strafrechtlicher Sicht gerade nicht nachgewiesen werden, dass durch die angezeigte Maßnahme eine nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes vorliegt.

2) Strafbarkeit gem. §§ 71 I Nr. 1, 69 II Nr. 3, 44 I Nr. 3 BNatSchG; §§ 71 I Nr. 1, 69 II Nr. 4a, 44 I Nr. 4 BNatSchG, §§ 71 I Nr. 2, 69 II Nr. 4b, 44 I Nr. 4 BNatSchG

Durch die durchgeführte Maßnahme könnten Straftaten gemäß den soeben genannten Normen des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht worden sein. § 71 BNatSchG, welcher die zentrale Strafvorschrift darstellt, verweist jedoch über § 69 BNatSchG, welcher die zentrale Bußgeldvorschrift des Bundesnaturschutzgesetzes ist, immer in § 44 BNatSchG. Im vorliegenden Verfahren verweisen alle Strafbarkeitsvarianten in § 44 I BNatSchG, welcher die sogenannten Zugriffsverbote normiert. § 44 IV BNatSchG normiert als Ausnahme von § 44 I BNatSchG, dass unter bestimmten Voraussetzungen gerade kein Zugriffsverbot gegeben ist und zwar u.a. dann wenn die Maßnahme der guten fachlichen Praxis entspricht.

Wie bereits dargelegt, schloss sich das Regierungspräsidium Tübingen in seiner Stellungnahme vom 11.01.2018 bzw. 22.02.2018 der Bewertung des Landratsamtes Zollernalbkreis an und betonte, dass der beanstandete Landschaftspflegeeinsatz nach dortiger Auffassung noch der guten fachlichen Praxis entsprach.

Somit kann aus Sicht der Staatsanwaltschaft schon nicht nachgewiesen werden, dass in den angezeigten Maßnahmen auf dem Plettenberg überhaupt ein Zugriffsverbot nach § 44 I BNatSchG vorliegt. Dies wäre aber die Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 71 I BNatSchG.

Ob und inwieweit unabhängig von der strafrechtlichen Prüfung verwaltungsrechtliche Verstöße begangen wurden, ist nicht Gegenstand der strafrechtlichen Prüfung. Die Staatsanwaltschaft prüft ausschließlich, ob Strafgesetze verletzt wurden.

**Beschwerdebelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Hechingen eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hausmann  
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.